

Hans Huber

Kiesverwertung GdbR

Huber Kiesverwertung GdbR - 83098 Brannenburg - Biberstr. 22

01.04.2015

Annahme von Bodenaushub aus potentiellen Altlastenstandorten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anlieferung von Bodenaushub aus potentiellen Altlastenstandorten zu unserer Kippe ist zum Schutz des Grundwassers bzw. der Umwelt nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich

Grundsätzliches

- potentielle Altlastenstandorte sind Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) und Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (z.B.: Kasernen, Lackierereien, Tankstellen, holzimprägnierende Betriebe...)
- wenn wir Bodenaushub aus solchen Standorten annehmen sollen, ist vorher eine Beprobung durch unseren Fremdüberwacher **zwingend erforderlich**
- Bodengutachten fremder Büros können wir leider nicht anerkennen
- eine Beprobung von Schürfen ist nicht möglich

Ausbau des Materials

- der Beginn des Bodenaushubs muss uns mitgeteilt werden
- der Bodenaushub ist in maximal 300 m³ großen, voneinander getrennten Haufwerken zu lagern
- der Bodenaushub darf nicht mit anderem Aushub gemischt werden (keine Verdünnung von belastetem Material)
- andere kontaminierte Häufen dürfen den beprobten Haufen nicht beeinflussen (Sickerwasser)
- jeder Haufen muss mit einem Holzpflock mit einer deutlich sichtbaren, fortlaufenden Nummer gekennzeichnet werden

Beprobung durch unseren Fremdüberwacher

- nach Absprache mit der Bauleitung wird der Termin für die Überwachung festgelegt
- zur Beprobung ist bauseits ein Bagger erforderlich
- nach der Beprobung dürfen die beprobten Häufen nicht mehr verändert werden
- eine veränderter Haufen gilt als nicht beprobt
- die Häufen müssen durch eine Absperrung vor einer versehentlichen Änderung geschützt werden

VE (Verantwortliche Erklärung)

- gibt der Fremdüberwacher das Material für unsere Grube frei, so muss uns **vor der Anlieferung** eine **vom Bauherrn unterschriebene**, verantwortliche Erklärung vorliegen. Hierzu stellen wir - bequem am PC auszufüllende - Formulare bereit. Die VE muss **vollständig** ausgefüllt werden. Haben wir Ihre VE erhalten und geprüft, bekommen Sie von uns eine Annahmeerklärung (AE) zugesandt. **Erst jetzt darf** Material zu uns **angeliefert** werden

Kontakt:
Telefon: 08034/1831
Telefax: 08034/8051
E-Mail: info@kiesverwertung.de

Inhaber:
Hannes und Stefan Huber

Anschrift:
Hans Huber GdbR
Biberstr. 22
DE-83098 Brannenburg

Hans Huber

Kiesverwertung GdbR

Huber Kiesverwertung GdbR - 83098 Brannenburg - Biberstr. 22

Anlieferung

- bitte kündigen Sie Ihre Anlieferung rechtzeitig an
- vor der Anlieferung muss Ihnen eine durch uns unterzeichnete Annahmeerklärung (AE) vorliegen
- **Auflagen verpflichten uns, LKWs abzuweisen, wenn keine Annahmeerklärung (AE) vorliegt**
- es darf nur das Material angeliefert werden, welches in der Verantwortlichen Erklärung bzw. in der Annahmeerklärung beschrieben ist

Formulardownload (Verantwortliche Erklärungen (VE) etc.):

<http://www.steinbruch-huber.de/Info/Kiesgrube-und-Kippe-Huber-Kiesverwertung.aspx>

Kontakt:
Telefon: 08034/1831
Telefax: 08034/8051
E-Mail: info@kiesverwertung.de

Inhaber:
Hannes und Stefan Huber

Anschrift:
Hans Huber GdbR
Biberstr. 22
DE-83098 Brannenburg

INFORMATIONSBLATT FÜR UNSERE KUNDEN

A) Häufige Fragen:

(Quelle: Überwachungs- und Zertifizierungsverein für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen e.V.)

Wann wird ein Gegenstand oder Stoff zum Abfall bzw. Bauabfall?

- Bauabfall liegt immer dann vor, wenn sich der Besitzer einer Sache (tatsächlich) entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- Es ist ab der Auftragsabgabe ein "Abfallmanagement" zu betreiben!

Warum muss man wissen, wann etwas "Abfall" ist?

- "Abfall" unterliegt dem "Abfallrecht". Für den ordnungsgemäßen Umgang mit Bauabfällen haften Abfallerzeuger, Abfallbesitzer und Abfallentsorger
- Der Weg von Bauabfällen muss grundsätzlich von ihrer Entstehung bis zu ihrer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung dokumentiert werden.
- Für Abfälle gibt es strenge Regeln für den Handel oder die Verarbeitung (Verwertungsregeln)

Wie lange haftet der Abfallerzeuger und Abfallbesitzer?

- Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten haften solange, bis die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) nachweislich, endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

Wie lange haftet der Abfallerzeuger?

- Gemäß § 22 KrWG kann der Abfallerzeuger nicht bereits mit der Übertragung des Abfallbesitzes an Dritte aus seiner Verantwortung zur ordnungsgemäßen Beseitigung bzw. Verwertung entlassen werden. Er kann sich nicht seiner Pflichten einfach durch Besitzübertragung an Dritte entledigen!
- **Der Verfüllmaterialerzeuger haftet zeitlich unbegrenzt!**
(Anmerkung: Wenn die Entsorgung, Verwertung oder Beseitigung nachweislich, endgültig und ordnungsgemäß **nicht abgeschlossen ist**)

B) Definitionen:

(Quelle: Überwachungs- und Zertifizierungsverein für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen e.V.)

Abfallerzeuger:

Ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen.

Abfallbesitzer:

Ist jede natürliche oder juristische Person, die (in diesem Augenblick) tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

Abfallentsorgung:

Sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung (= Verwertung oder Beseitigung)

Verwertung:

Recycling und Verfüllung

Kontakt:

Telefon: 08034/1831
Telefax: 08034/8051
E-Mail: info@kiesverwertung.de

Inhaber:

Hannes und Stefan Huber

Anschrift:

Hans Huber GdbR
Biberstr. 22
DE-83098 Brannenburg